

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818

9.2.1818 (Nr. 40)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 40.

Montag, den 9. Februar.

1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Auszug des Protokolls der 5. Sig. am 26. Jan.) — Freie Stadt Hamburg. — Sachsen. (Leipzig. Pittsburghausen. Traa.) — Württemberg. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Großbritannien. (Parlamentsverhandlungen.) — Türkei. — Baden.

Deutsche Bundesversammlung.

Auszug des Protokolls der 5. Sitzung am 26. Jan. Präsidium: Einige H. H. Gesandten hätten den Wunsch geäußert, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände in den Staaten ihrer höchsten Souverains Erklärungen abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle. Großherzogl. und herzogl. sächs. Häuser. Da die Gerechtigkeit dringend fordert, daß man in allen Bundesstaaten die ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen baldigst in den Besitz des Rechtszustandes setze, der ihnen im 14. Art. der Bundesakte versprochen worden, oder sich, wenn irgendwo die ihnen zugestandenen Rechte mit der Verfassung unverträglich befunden werden sollten, auf eine billige Weise mit ihnen vereinige, so ist dies auch der Wunsch meiner höchsten Kommitenten. Keiner derselben ist in dem Fall, daß vormalige Reichsstände seiner Souverainetät bei Aufhebung der Reichsverfassung unterworfen worden. In Ansehung der der Landeshoheit des Hrn. Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg schon früher untergeordnet gewesenen Besitzungen der souverainen Fürsten von Schwarzburg und der mediatisirten Fürsten von Hohentzollern ist alles in dem durch alte Verträge festgesetzten Zustande geblieben. Der vormalig unmittelbare Reichsadel ist in allen großherzogl. und herzogl. sächs. Ländern nach Vorschrift des 14. Art. der Bundesakte behandelt worden, und wird auch da, wo es bisher noch nicht geschehen, bei der bevorstehenden neuen Ordnung der landständischen Verhältnisse, die ihm zugesicherte Landständenschaft erhalten. Braunschweig und Nassau für Nassau. In Beziehung auf die staatsrecht-

lichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, den Rechtszustand des Reichsadels in den deutschen Bundesstaaten und die damit in Verbindung stehende Vollziehung des 14. Artikels der Bundesakte, veräußert man nicht, dem Präsidialantrag vom 20. Nov. des vorigen Jahres gemäß, von herzogl. nassauischer Seite Nachstehendes zu erklären: Se. herzogl. Durchl. zu Nassau sind nach der Errichtung der deutschen Bundesakte von dem aus der Natur des Verhältnisses selbst fließenden Grundsätze ausgegangen, daß, so weit als durch frühere Ereignisse den Höchstihren Souverainetät unterworfenen vormaligen Reichsständen, Reichsangehörigen und ehemaligen Reichsadel diejenigen Rechte nicht schon wirklich eingeräumt waren, welche der 14. Artikel der Bundesakte ihnen, frühere Bestimmungen erweiternd, zusichert, Höchstihnen die Verpflichtung obliege, diesen den Genuß und Besitz dieser Rechte baldmöglichst zu verschaffen. Um diesen Zweck zu erreichen, mußten die notwendigen Vollstreckungsvorschriften an die betreffenden Behörden erlassen werden. Bei der detaillirten Bearbeitung dieser Vollstreckungsvorschriften zeigte es sich sogleich, daß, wenn man den Mediatisirten den Genuß der ihnen eingeräumten Rechte nicht nur vollständig sichern, sondern die Ausübung dieser Rechte von ihrer Seite, wie es der Buchstabe der Bundesakte mit sich bringt, mit den Vorschriften der Landesgesetze in die notwendige Uebereinstimmung bringen und dabei noch das eigne Interesse der Mediatisirten so viel als möglich berücksichtigen wollte, die Erlassung allgemeiner Vollziehungsvorschriften, ohne nähere Bezugnahme auf die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen, der nassauischen Souverainetät unterworfenen Mediatisirten,

nicht zum Ziel führen würden. Denn nicht alle Rechte, welche die Bundesakte den Mediatisirten einräumt, können (wie es auch schon in dem Art. 14, selbst bei Gelegenheit der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz, ausdrücklich bemerkt wird) ohne eigenen großen Nachtheil für einzelne Mediatisirte und zum Vortheil des Landes, dem sie angehören, von ihnen nach den Vorschriften der Landesgesetze ausgeübt werden. Andere, den Mediatisirten eingeräumte Rechte können zwar ohne große Aufopferungen von ihrer Seite ausgeübt werden, bringen aber den Mediatisirten keinen Nutzen, während auf der andern Seite dadurch der sichere und einfache Gang der Staatsverwaltung erschwert wird. Noch andere Rechte, welche den Mediatisirten die Bundesakte nicht eingeräumt hat, haben dagegen für manche derselben einen Werth, während andere, die ihnen zustehen, für sie werthlos sind, die jedoch, zu erwerben, der Staat meistens ein größeres oder geringeres Interesse hat. Ueberall, wo dieser letztere Fall eintritt, entspricht also ein gegenseitiger Austausch dem Interesse des Souverains und dem der Mediatisirten.

(Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Hamburg.

Hamburg, den 2. Febr. Gestern ist der königl. preuß. Hr. Gesandte, Graf Grote, auf einige Zeit von hier nach Hannover abgereiset. — In unserm Handel herrscht jetzt eine auffallende Stille, und der Diskonto steht außerordentlich niedrig.

Sachsen.

Nachrichten aus Dresden vom 1. d. zufolge hatten die bürgerlichen Mittergutbesitzer um Sitz und Stimme auf dem Landtage angehalten, allein das Gesuch war ihnen abgeschlagen worden; wahrscheinlich, wird hinzugesetzt, will man erst abwarten, was der Bundestag über landständische Verfassungen und ihre Einrichtungen beschließt.

Nachrichten aus Hildburghausen vom 20. Jan. melden folgendes: Wir erfreuen uns nun einer trefflichen Verfassung, die von Sr. Durchl. unserm Herzog und seinem Nachfolger als förmliches, für alle Zeiten verbindliches, und einseitig nicht abzuänderndes Landesgrundgesetz anerkannt und unterzeichnet worden ist. Vom 5. bis 7. d. ist über den aus 59 Paragraphen bestehenden Entwurf dieser Verfassung und das von

dem Herzoge genehmigte Gutachten der Landesregierung Erhandelt, und in Folge dieser Verhandlungen am 7. d. eine Dankadresse an den Herzog erlassen worden, worin die Annahme des Verfassungsentwurfs ausgesprochen, und besonders dankbar anerkannt wird: „daß Sr. Durchl. in einer unglückseligen Zeit dem Lande die ehrwürdige angestammte Verfassung erhalten, und den ersten Zeitpunkt der Ruhe dazu angewandt, sie dem Zeitgeiste und Bedürfnisse des Staats angemessen zu modificiren, und endlich diese Abänderung nicht als einen Akt souveräner Willkühr, sondern als eine vertragsmäßige Recht- und Pflichtenbestimmung behandeln lassen.“ Außerdem haben die Glieder der Landschaft an Ritterschaft und Städten auch eine Dankadresse an die herzogl. Landesregierung erlassen, worin es unter andern heißt: „Nachdem wir uns zuvörderst den Pflichten des Dankes und der Verehrung gegen unsern durchl. Landesherrn entledigen zu müssen geglaubt, halten wir es nun für unsere nächste Obliegenheit, auch den Råthen, welche die edeln Gesinnungen des Fürsten auf eine so liberale Art unterstützen und in Vollzug gesetzt haben, die aufrichtige Anerkennung ihrer Verdienste um Fürsten und Land öffentlich zu erklären. Je feindseliger sich in unserm deutschen Vaterlande fast allenthalben der Geist der Eifersucht und des Mißtrauens von Seiten der Regierungen der wahren Volksvertretung und dem allseitigen Rufe nach landständischer Verfassung entgegenstellt, um so erfreulicher zeigt sich in Ihrer Handlungsweise die Unbefangenheit von Männern, welche frei von kleinlichen Rücksichten nur das wahre Beste des Landesherrn vor Augen haben, und mit weiser Prüfung Wahrung der Rechte Ihres Fürsten, mit gerechter Anerkennung der Volksrechte, zu verbinden wußten. Empfangen Sie, würdige Männer, den wärmsten Dank des Vaterlandes. Zeiten werden schwinden, mit ihnen manches Gute, nimmer aber die Erinnerung an die Männer, die in dieser bedeutungsvollen Zeit durch treuen Rath den Grundstein des Staatswohls auf Jahrhunderte gelegt haben.“

Die großherzogl. weimarische Regierung hat dem Professor Döken in Jena die Herausgabe seiner bisher unterdrückten Isis wieder gestattet, unter der Bedingung, sich der Aufnahme aller ungebührlichen Artikel künftig zu enthalten.

Württemberg.

Stuttgart, den 7. Febr. Das heutige Staats- u.

Regierungsblatt enthält eine kön. Verordnung v. 29. v. M. folgenden wesentlichen Inhalts: Se. kön. M. haben durch Rescript vom 23. d. M. zu genehmigen geruht, daß in Fällen, wo von Abgabepflichtigen, welche von den königl. Kammern und von den unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeindestiftungs- und andern öffentlichen Administrationen abhängen, die Ablösung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. verlangt wird, diese gestattet, daß mithin alle in dem Edikte vom 18. Nov. des vorigen Jahres bezeichneten Gefälle, welche über 1 fl. 30 kr. betragen, ebenfalls in dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden dürfen. Sämtliche königl. Ober- und Kameralbeamten haben sich nach dieser allerhöchsten Entschliebung bei den ihnen in erwähntem Edikte aufgetragenen Verhandlungen mit den Abgabepflichtigen zu achten u.

Frankreich.

Paris, den 5. Febr. Gestern und vorgestern wurde in der Deputirtenkammer die Abstimmung über das Rekrutirungsgesetz fortgesetzt. Die Debatten waren um so lebhafter, als es sich dabei von den den Ultra's am meisten mißfälligen Bestimmungen dieses Gesetzeswurfs, der Errichtung einer Departementalreserve aus alten Soldaten für Kriegszeiten, und den die Anciennetät berücksichtigenden Normen für die Beförderungen handelte. Eine Rede des Ministers des Innern zur Vertheidigung des Gesetzeswurfs beschloß die gestrige Sitzung. Von vielen Seiten wurde nach dieser Rede die Schließung der Abstimmung verlangt; die Kammer vertagte sich aber auf heute, ohne über diese Frage zu entscheiden.

Vorgestern Abends gab der König Familientafel, wobei alle Prinzen und Prinzessinnen des kön. Hauses anwesend waren. Abends wohnte der Hof einer theatralischen Vorstellung in der Dianengalerie bei. Se. Maj. hatten, nachdem Sie Nachmittags mit dem Herzog von Richelieu gearbeitet hatten, eine Spazierfahrt nach dem Durcq-Kanal gemacht. Gestern fuhr der König nicht aus; auch kein Ministerialkonseil hatte, wie gewöhnlich Mittwoch, statt; der Minister des Innern aber arbeitete vor und nach der Messe mit Sr. Maj.

Die Minister, namentlich der Herzog von Richelieu, haben den Priestern von St. Lazare Gelder zur Verfügung übergeben, um die Missionen in der Levante zu

unterstützen und fester zu gründen. Sie beschäftigen sich außerdem, noch andere beizuschaffen, um den alten Missionarien in China, die den Verfolgungen der Mandarinen haben entgehen können, zu Hülfe zu kommen.

Ein hiesiges Journal meldet heute, daß Hr. de Cha-teaubriant seit einigen Tagen, in Folge eines Begegnisses, das jedoch, wie man hoffe, keine schlimmen Folgen haben werde, das Zimmer zu hüten sich genöthigt sehe.

Die verwittwete Herzogin von Mortemart ist dieser Tage hier gestorben.

Gabriel Leblanc und Ratouis, angeklagt, unter dem Vorwande der Befreiung des angeblichen Ludwig XVII. sich verschiedene Geldprellereien erlaubt zu haben, sind vorgestern von dem hiesigen Zuchtpolizeigerichte freigesprochen worden. — Gestern wurde von dem nämlichen Gerichte eine Nähterin, wegen aufrührerischer Reden und Ankündigung der nahen Rückkehr des Usurpators, zu zmonatlichem Gefängniß, 50 Fr. Geldstrafe u. verurtheilt.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 66½, und die Bankaktien zu 1560 Fr.

Großbritannien.

London, den 30. Jan. Die Bill wegen Zurücknahme der Suspension der Habeas corpusakte ist gestern in dem Unterhause dreimal verlesen, und angenommen worden. Heute wird dieselbe, wie man glaubt, die Sanktion des Prinzen Regenten erhalten. Außer jener Bill beschäftigte sich das Unterhaus gestern vorzüglich mit den Zahlungen der Bank in baarem Gelde. Der Kanzler der Schatzkammer erklärte: es mache ihm Vergnügen, anzeigen zu können, daß die Bank bereit sey, an dem von dem Parlament festgesetzten Zeitpunkte, dem nächstkünftigen 5. Jul., diese Zahlungen wieder zu beginnen, daß inzwischen, bei den bekannten Geldanlehens-Negotiationen verschiedener fremder Mächte, vielleicht dem Parlament noch die Frage vorgelegt werden würde, ob nicht diese Zahlungen für die Dauer der unmittelbaren Wirkungen jener Negotiationen weiter einzustellen seyen.

Türkei.

Bucharest, den 18. Jan. Ein in der verflossenen Nacht aus Konstantinopel hier eingetroffener fürstlicher

Kurier hat die wichtige Nachricht von einer großen Veränderung überbracht, welche plözlich im ottomannischen Ministerium statt gefunden hat. Der Kiaja Bey (Minister des Innern), der Tschausch-Baschi (Reichsmarschall), und der Großweissier sind abgesetzt. Die

hohe Reichswürde des letztern wurde dem vormaligen (durch seine Strenge bekannten) Pascha von Brussa, Derwisch-Pascha, verliehen. Auch der Silibdar-Aga ist seines Amtes entsetzt, ohne jedoch in Ungnade gefallen zu seyn.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

8. Febr.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll $11\frac{1}{8}$ Linien	$1\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	65 Grad	wenig heiter
Mittags 3	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$3\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	63 Grad	wenig heiter, düstlig
Nachts 10	27 Zoll $11\frac{1}{8}$ Linien	$1\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	64 Grad	trüb, düstlig

Im verflossenen Jahre 1817 sind in der großherzogl. Residenzstadt Karlsruhe 458 Kinder geboren worden; die Zahl der geschlossenen Ehen belief sich auf 115, und die der Sterbfälle auf 327.

Se. kbnigl. Hoh. der Großherzog haben unterm 30. v. M. gnädigst geruht, dem Freihrn. Karl v. Drais ein Erfindungs-Patent auf 10 Jahre für die von demselben erfundene Laufmaschine dergestalt zu bewilligen, daß Niemand dieselbe in den diesseitigen großherzoglichen Landen nachmachen, oder nachmachen lassen, oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen gebrauchen soll, ohne sich zuerst mit dem Erfinder darüber abgefunden, und ein Zeichen von ihm dafür gelder zu haben. Die dagegen Handelnden sollen in eine Strafe von 10 Reichsthalern und in die Konfiskation der nachgemachten Laufmaschine verfallen werden.

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 10. Februar: Rosamunde, Trauerspiel in 5 Akten, von Körner.

Offenburg. [Früchte-Versteigerung.] Künftigen Dienstag, den 10. dieses, Morgens 10 Uhr, werden bei hiesiger Domainenverwaltung mit annehmlichen Geboten, ohne Ratifikationsvorbehalt, öffentlich versteigert werden: 40 Fttl. Weizen, 40 Fttl. Halbweizen, 30 Fttl. Gerste, 6 Fttl. Wildgerste und 34 Fttl. Haber.

Offenburg, den 4. Febr. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Abete.

Stein, bei Pforzheim. [Früchte-Versteigerung.] Donnerstag, den 12. Febr. d. J., Vormittags 10 Uhr, werden auf den herrschaftlichen Speichern dahier, unter Vorbehalt höherer Ratifikation, nachstehende Fruchtgattungen, als: 50 Malter Gerste, 50 Malter Dinkel und 200 Malter Haber, ge-

gen gleich halbtage baare Zahlung bei der Abfassung, in öffentlicher Steigerung verkauft; welches den Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Stein, den 31. Jan. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Faber.

Heidelberg. [Früchte-Versteigerung.] Unterm 17. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, wird im Gasthaus zum Karlsberg dahier abermals ein Theil der bei den evangel. reform. Kirchensuperintendenten vorräthigen Früchte, ohne Ratifikationsvorbehalt versteigert, und kann von den Proben, sowohl auf dem Markt, als bei der Versteigerung, Einsicht genommen werden.

Heidelberg, den 5. Febr. 1818.

Gaggenau. [Wein-Verkauf.] Bei Unterzeichnetem sind nachgenannte, ächte und rein gehaltene extra Weine, entweder Rohweiß, oder in kleinen Quantitäten bis zu 1/2 Fuder, kauftlich an sich zu bringen:

- 1 1/2 Fuder 1783er Durbacher.
- 1 " 1802er Klingenberg.
- 1 " 1804er Durbacher.
- 1 " 1807er do.
- 1 " 1811er Niederländer.
- 1 " 1811er Wachenheimer.
- 1 1/2 " 1815er Ditterelsber.

Nrich Rinbeschwender,
in Gaggenau.

Karlsruhe. [Bouillon-Tafeln zu verkaufen.] Bei Mundloch Stolz, in der neuen Herrngasse Nr. 59 wohnhaft, sind immer, aufs Beste bereitete, vorzüglich gute, Bouillon-Tafeln, à 8 fl. pr. Pfund, zu haben.

Durlach. [Bierkessel zu verkaufen.] Bei Unterzogenem ist ein neuer, nach neuester Fagon vortreflich bearbeiteter, 2 Fuder rheinisch haltender Bierkessel, mit Masch, Hanen und breitem Bord versehen, zu billigem Preis zu verkaufen; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Durlach, den 8. Febr. 1818.

Philipp Jakob Meerdter,
Kupferschmidmeister.

Karlsruhe. [Gesuch.] Es sucht jemand 4 1/2 prozentige Großherzogl. Bad. Amortisationsobligationen und Worschußscheine. Wer, sagt das Zeitungs-Komptoir.